N

Monthly Newsletter November 2026

Dispute Resolution

Schellenberg Wittmer



Drei kürzlich ergangene Gerichtsentscheide zur Klärung langjähriger Kontroversen im schweizerischen Privatrecht

Stefan Leimgruber, Urs Hoffmann-Nowotny und Andreas Wehowsky

Key Take-aways

1.
Keine Pflicht zur Herausgabe von Retrozessionen in Execution-Only-Beziehungen, sofern nicht im Einzelfall ein konkreter Interessenkonflikt vorliegt.

2.
Zur Einhaltung von Sanktionen dürfen vertragliche Leistungen verweigert werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde direkt oder indirekt von einer sanktionierten Person kontrolliert wird.

3.
Die Verletzung einer ausschliesslichen Gerichtsstandsklausel begründet einen Anspruch auf Ersatz der im ausländischen Verfahren entstandenen, nicht einbringlichen Anwaltskosten.

Schweizer Gerichte haben in den vergangenen Monaten wichtige Grundsatzfragen im Bereich der Finanzdienstleistungen, Sanktionen und grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten geklärt. Diese Ausgabe des Newsletters beleuchtet drei Urteile von besonderer praktischer Bedeutung: Retrozessionen in Execution-Only-Beziehungen, die Auswirkungen von Sanktionen auf privatrechtliche Pflichten sowie Schadenersatzansprüche bei Missachtung einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung.

Retrozessionen: Keine Herausgabepflicht bei Execution-Only-Beziehungen

Mit Leitentscheid 4A_149/2025 vom 12. Januar 2026 (BGE 152 III 240) klärte das Schweizerische Bundesgericht eine langjährige Kontroverse in der kantonalen Rechtsprechung betreffend **Retrozessionen**, die von Dritten, wie beispielsweise Anlagefonds, an Finanzdienstleister bezahlt werden. Kantonale Gerichte waren zuvor hinsichtlich der Frage, ob Finanzdienstleister verpflichtet sind, Retrozessionen in reinen **Execution-Only-Beziehungen** an die Kunden weiterzugeben, zu widersprüchlichen Ergebnissen gelangt.
In seinem Leitentscheid verneinte das Bundesgericht nun eine Herausgabepflicht mit der Begründung, dass **kein Interessenkonflikt** vorliege, wenn ein Kunde unabhängige Anlageentscheide treffe. Anders als bei der Vermögensverwaltung oder bei Anlageberatungsmandaten entstehe bei einem reinen Execution-Only-Mandat, bei dem sich die Rolle des Finanzinstituts auf die Ausführung von Kundenaufträgen beschränkt, deshalb keine Pflicht zur Herausgabe von Retrozessionen gemäss Artikel 400 des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**).

Eine Herausgabepflicht nach Artikel 400 OR besteht unter zwei kumulativen Voraussetzungen:

- Der finanzielle Vorteil muss in einem inneren Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, und
- der Vorteil muss geeignet sein, einen konkreten Interessenkonflikt zu begründen.

In einer Execution-Only-Beziehung kann der Finanzdienstleister nicht voraussehen, welche Transaktionen oder Produkte der Kunde auswählen wird. Damit hängen auch die mögliche Ausrichtung von Retrozessionen und deren Höhe nicht vom Ermessen oder Verhalten des Dienstleisters, sondern allein von den autonomen Anlageentscheiden des Kunden ab – folglich ist keine der beiden Voraussetzungen für eine Herausgabepflicht erfüllt. Dieselbe Überlegung gilt unter Artikel 26 des Finanzdienstleistungsgesetzes (**FIDLEG**): Mangels eines konkreten Interessenkonflikts können Retrozessionen auch nicht gestützt auf finanzmarktrechtliche Bestimmungen eingefordert werden.

Das Bundesgericht bestätigte diese Rechtsprechung in zwei nachfolgenden, zusammenhängenden Urteilen 4A_501/2025 und 4A_503/2025 vom 17. Juni 2026. Das Gericht bekräftigte, dass das entscheidende Kriterium für eine Herausgabepflicht darin besteht, ob Vergütungen Dritter geeignet sind, einen konkreten Interessenkonflikt zu begründen. Das Gericht wies zudem auf Artikel 97 und 428 OR gestützte Argumente ab: Selbst beim Fehlen eines gültigen Verzichts entstehe keine Herausgabepflicht, solange kein Interessenkonflikt vorliege. Das obsiegende Finanzinstitut in diesen Verfahren wurde von Schellenberg Wittmer vertreten.

Keine Herausgabe von Retrozessionen in Execution-Only-Beziehungen mangels eines konkreten Interessenkonflikts

Sanktionen vs. Vertragserfüllung bei Finanzdienstleistungsverträgen

Das Bundesgericht hat in mehreren jüngeren Entscheiden das Spannungsverhältnis zwischen Sanktionsrecht und privatrechtlichen Pflichten beleuchtet.

Im Urteil 4A_455/2025 vom 21. Mai 2026 befasste sich das Bundesgericht mit der Frage, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) einer Bank eine ausreichende Grundlage bieten, um die Freigabe von Kundenvermögen aufgrund eines **potenziellen schweizerischen oder ausländischen Sanktionsrisikos** zu verweigern, und ob solche vertraglichen Schutzklauseln nach Beendigung der Kundenbeziehung durchsetzbar bleiben. Während die Kundin selbst keinen Sanktionen unterworfen war, stand ihr vormaliger indirekter Mehrheitsaktionär auf den Sanktionslisten der Schweiz, der EU und des Vereinigten Königreichs. Die Bank sperrte deshalb die Vermögenswerte der Kundin und verweigerte die Ausführung von Überweisungsaufträgen. Wenngleich das Staatssekretariat für Wirtschaft (**SECO**) in der Folge mitteilte, dass es die Kundin gestützt auf die ihm vorliegenden Informationen nach schweizerischem Sanktionsrecht weder als im Eigentum noch unter der Kontrolle einer sanktionierten Person stehend erachtete, hielt die Bank unter Berufung auf ausländische Sanktionsrisiken und interne Compliance-Verpflichtungen an

ihrer Weigerung fest, die Kundenaufträge auszuführen.

Konkret berief sich die Bank auf eine Bestimmung in ihren AGB, wonach sie berechtigt war, Dienstleistungen auszusetzen oder einzuschränken, um „*gesetzliche, regulatorische oder vertragliche Bestimmungen einzuhalten […]*“. Einen ausdrücklichen Verweis auf ausländisches Recht oder ausländische Sanktionen enthielt die Bestimmung nicht.

Das Bundesgericht schloss, dass die **AGB eine gültige Grundlage** für die Weigerung der Bank darstellten, den Weisungen des Kunden Folge zu leisten. Es befand, dass eine weit gefasste Compliance-Vorbehaltsklausel in den AGB einer international tätigen Bank nach Treu und Glauben so zu verstehen sei, dass sie nicht bloss schweizerische, sondern auch ausländische Sanktionsregime erfasse. Das Gericht hielt weiter fest, dass die allgemeine Rechtswahl zugunsten schweizerischen Rechts den Geltungsbereich des Compliance-Vorbehalts nicht einschränke.

Zudem entschied das Gericht, dass die Compliance-Vorbehaltsklausel die **Beendigung der Bankbeziehung überdauere**: Andernfalls würde die Klausel genau in jenem Moment wirkungslos, in dem sie am dringendsten benötigt wird – nämlich dann, wenn die Bank zur Rückgabe der Kundenvermögen verpflichtet ist und andernfalls gezwungen sein könnte, dies unter Verletzung anwendbarer Sanktionen zu tun. Schliesslich bestätigte das Gericht die Feststellung der Vorinstanz, dass ein Finanzinstitut, das sich auf sanktionsbezogene Einschränkungen beruft, lediglich einen „**begründeten Verdacht**“ hinsichtlich der Beherrschung des Kunden durch eine sanktionierte Person darzutun hat. Es ist nicht erforderlich, eine solche Beherrschung mit dem Regelbeweismass des vollen Beweises nachzuweisen.

Das Urteil ergänzt einen Entscheid, den das Bundesgericht nur wenige Monate zuvor gefällt hatte. In den zusammenhängenden Urteilen 4A_535/2025 und 4A_537/2025 vom 28. April 2026 hielt das Gericht fest, dass konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche indirekte Beherrschung durch eine sanktionierte Person genügten, um die Vermögenssperr- und Meldepflichten nach dem anwendbaren schweizerischen Sanktionsregime auszulösen. Das Gericht entschied ferner, dass ein Finanzinstitut seine vertragliche Pflicht nach Art. 397 OR nicht verletze, wenn es sich weigere, Weisungen des Kunden auszuführen, die gegen zwingendes Recht verstossen würden.

Schliesslich befasste sich das Bundesgericht kürzlich mit dem Spannungsverhältnis zwischen Sanktionen und privatrechtlichen Pflichten im Vollstreckungsverfahren. Im Entscheid 4A_305/2025 vom 13. März 2026 wies das Gericht die Beschwerde der Gläubigerin aus einem Schiedsspruch ab, deren beherrschender Aktionär sanktioniert war. Die Gläubigerin hatte die Vollstreckung des Schiedsspruchs verlangt, nachdem die Schuldnerin ihrer daraus resultierenden Zahlungspflicht nicht nachgekommen war. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit der Begründung ab, dass eine Zahlung gegen die schweizerische Ukraine-Verordnung verstossen würde. Das Bundesgericht bestätigte den Entscheid der Vorinstanz. Dabei schloss es, dass das Verbot, Zahlungen an sanktionierte Personen zu tätigen (Bereitstellungsverbot), zu einer gesetzlichen Stundung der zugrunde liegenden Forderung führe. Entsprechend könne die Forderung solange nicht vollstreckt werden, wie die Sanktionen in Kraft blieben.

Das Bundesgericht billigt Parteien folglich ein weitreichendes Leistungsverweigerungsrecht zu, sobald ein begründeter Verdacht auf Sanktionsverstösse besteht. Gleichwohl sind Unternehmen gut beraten, ausdrückliche Klauseln in ihre AGB aufzunehmen, die sie bei Sanktionsrisiken zur Leistungsverweigerung oder Aussetzung von Aufträgen berechtigen. Schellenberg Wittmer hat die Finanzinstitute in den ersten drei der besprochenen Fälle erfolgreich vertreten.

Sanktionsvorschriften gehen vertraglichen Leistungspflichten vor

Klagen am falschen Gerichtsstand kann teuer werden: Schadenersatz wegen Verletzung einer ausschliesslichen Gerichtsstandsklausel

In einer Streitigkeit im Blockchain- und Kryptobereich befasste sich das Kantonsgericht Zug im Urteil A2 2025 66 vom 13. April 2026 mit der bislang ungeklärten Frage, ob eine Partei, die ein Verfahren unter **Verletzung einer ausschliesslichen Gerichtsstandsvereinbarung** einleitet, für die daraus resultierenden Kosten **haftbar** gemacht werden kann.

Die Klägerin, ein Verein mit Sitz in Zug, der als sog. Legal Wrapper einer dezentralen autonomen Organisation (DAO) diente, hatte einen Entwickler mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten engagiert. Die Vereinbarungen der Parteien enthielten Klauseln, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zug für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis vorsahen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses klagte der Entwickler vor einem US-Gericht gegen den Verein und drei seiner Mitglieder.

Die Beklagten bestritten die Zuständigkeit der US-Gerichte sowohl in erster Instanz als auch im Rechtsmittelverfahren erfolgreich. Nach der sogenannten „American Rule“ erhielten sie die erheblichen Anwaltskosten vom Entwickler jedoch nicht

erstattet. Der Verein leitete daher ein Verfahren vor dem Kantonsgericht Zug ein und **verlangte Schadenersatz wegen Verletzung der Gerichtsstandsvereinbarung** in der Höhe der im US-Verfahren angefallenen Anwaltskosten. Der Entwickler beteiligte sich nicht am Zuger Verfahren, weshalb ein Säumnisurteil erging.

Das Gericht hiess die Klage des Vereins vollumfänglich gut. Es hielt fest, dass die Parteien gültige ausschliessliche Gerichtsstandsvereinbarungen nach Artikel 23 des Lugano-Übereinkommens zugunsten der ordentlichen Gerichte des Kantons Zug abgeschlossen hätten. Gerichtsstandsvereinbarungen begründeten wie jede andere Vertragsbestimmung **verbindliche Pflichten** für die Parteien: Jede Partei verpflichte sich, Verfahren ausschliesslich vor dem vereinbarten Gericht einzuleiten und von einer Klageerhebung an einem anderen Ort abzusehen. Das Gericht stützte sich bei seiner Begründung auf ein Urteil des Bundesgerichts (BGE 141 III 210), wonach der Grundsatz der Vertragstreue im Falle einer Gerichtsstandsvereinbarung verlangt, am Verfahren vor dem vereinbarten Gericht mitzuwirken.

Das Urteil ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Der ersatzfähige Schaden entspricht den Anwaltskosten, die für die Verteidigung vor dem unzuständigen Gericht angefallen sind und dort nicht erhältlich gemacht werden konnten – was insbesondere mit Blick auf Rechtsordnungen relevant ist, die der obsiegenden Partei keine Parteientschädigung zusprechen, wie beispielsweise die Vereinigten Staaten. Obwohl das Urteil im Säumnisverfahren erging und somit nicht in einem kontradiktorischen Verfahren auf die Probe gestellt wurde, bietet es eine willkommene Orientierung zu einer bislang ungeklärten Frage. Es stärkt die Wirksamkeit ausschliesslicher Gerichtsstandsabreden und kann taktischer Prozessführung in Jurisdiktionen mit hohen Verfahrenskosten entgegenwirken. Der Verein wurde von Schellenberg Wittmer vertreten.

Ein willkommenes Instrument zur Rückforderung uneinbringlicher Prozesskosten



Stefan Leimgruber
Partner
stefan.leimgruber@swlegal.ch



Urs Hoffmann-Nowotny
Partner
urs.hoffmann-nowotny@swlegal.ch



George Ayoub
Partner
george.ayoub@swlegal.ch



Louis Burrus
Partner
louis.burrus@swlegal.ch



Andreas Wehowsky
Senior Associate
andreas.wehowsky@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.

Schellenberg Wittmer AG
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.com

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.com

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
50 Raffles Place, #40-05
Singapore Land Tower
Singapur 048623
www.swlegal.sg